

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.03.2019

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-711/1

**Nummer:**

**Z-10.3-711**

**Geltungsdauer**

vom: **14. März 2019**

bis: **15. April 2021**

**Antragsteller:**

**FunderMax GmbH**

Klagenfurterstr. 87-89

9300 St. Veit/Glan

ÖSTERREICH

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Fassadenplatten "m.look" zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen und Deckenuntersichten**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.1-1363 vom 13. April 2016. Der Gegenstand ist erstmals am 15. April 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die 7 mm und 9 mm dicken Hochdrucklaminatplatten "m.look" – im Folgenden Fassadenplatten genannt – bestehend aus einem Plattenkern und beidseitigen Dekorschichten.

Die Fassadenplatten sind nichtbrennbar.

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf das vorgehängte hinterlüftete Fassadensystem "m.look", bestehend aus den "m.look" Fassadenplatten und deren Befestigung mit Blindnieten auf einer Unterkonstruktion aus Aluminium.

Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

#### 1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Fassadenplatten "m.look" dürfen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1<sup>1</sup> und als Deckenuntersicht (Überkopfbereich) im Außenbereich verwendet werden.

Die für die Anwendung des Fassadensystems "m.look" zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Fassadenplatten "m.look" nach Anlage 1 müssen einen Plattenkern aus mehreren Lagen weißen und/oder grauen Glasvliesen, Kunstharzen und anorganischen Füllstoffen haben und beidseitig mit UV-beständigen Dekorschichten aus Melaminharz imprägnierten Dekorpapieren und einer Polyurethan-Acryllackschicht (Witterungsschutzfilm – Oberflächentyp NT) versehen sein.

Die Materialzusammensetzung muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur entsprechen.

Die Fassadenplatten müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- Plattendicke:  $7^{+0,8}_{-0,4}$  mm  
 $9^{+0,8}_{-0,5}$  mm
- Maximale Plattenabmessungen: 3660 × 1630 mm
- Flächengewicht:  $12,6^{+2}_{-1}$  kg/m<sup>2</sup> (bei 7 mm dicken Platten)  
 $16,2^{+2}_{-1}$  kg/m<sup>2</sup> (bei 9 mm dicken Platten)
- Brandverhalten: Klasse A2 – s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>
- Weitere spezifische Kennwerte gemäß Prüf- und Überwachungsplan<sup>3</sup> zu diesem Bescheid sind einzuhalten.

<sup>1</sup> DIN 18516-1:2010-06 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze

<sup>2</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>3</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur dem Antragsteller und der mit der Fremdüberwachung beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.

**2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Die Fassadenplatten "m.look" müssen im Werk hergestellt werden. Dabei werden die Dekorschichten und die konstituierenden Schichten des Plattenkerns übereinandergelegt und durch einen Heißpressschritt miteinander zu einem monolithischen Baustoff verbunden.

**2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Fassadenplatten "m.look" sind beim Transport zu schützen und witterungsgeschützt zu lagern. Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

**2.2.3 Kennzeichnung**

Die Fassadenplatten "m.look" nach Abschnitt 2.1 bzw. deren Verpackung oder Beipackpackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**2.3 Übereinstimmungsbestätigung****2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung für die Fassadenplatte**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fassadenplatten "m.look" nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates auf der Grundlage einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fassadenplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Fassadenplatten "m.look" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigene Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans<sup>3</sup>.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk der Fassadenplatten "m.look" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans<sup>3</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

### **3.1 Planung und Bemessung**

#### **3.1.1 Allgemeines**

Für die Befestigung der Fassadenplatten "m.look" auf den Aluminiumprofilen der Unterkonstruktion sind Blindniete vom Typ: MBE-FN 5 × L K 14 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-33.9-428 Anlage 2 zu verwenden.

Die Schaftlänge L ist entsprechend der Klemmlänge zu wählen.

Die Tragprofile der Aluminium-Unterkonstruktion müssen stranggepresste Profile nach DIN EN 755-2<sup>4</sup> mit einer Zugfestigkeit  $R_m \geq 245 \text{ N/mm}^2$  und einer Dehngrenze  $R_{p0,2} \geq 200 \text{ N/mm}^2$  (z. B. aus der Legierung EN AW 6063 T66) sein. Die Profildicke muss mindestens 2,0 mm betragen.

Die Befestigung der Fassadenplatten "m.look" auf der Unterkonstruktion ist mit Hilfe von Festpunkten und Gleitpunkten zwängungsfrei auszuführen. Dafür muss jede Platte einen Festpunkt möglichst in der Nähe der Plattenmitte besitzen und alle anderen Befestigungspunkte sind als Gleitpunkte auszuführen.

Die Festpunkte sind durch Bohrlochdurchmesser  $\varnothing 5,1 \text{ mm}$  in der Fassadenplatte und im Tragprofil der Unterkonstruktion zu realisieren.

Die Gleitpunkte sind mit Bohrlochdurchmessern  $\varnothing 8,5 \text{ mm}$  in der Fassadenplatte und  $\varnothing 5,1 \text{ mm}$  im Tragprofil der Unterkonstruktion durchzuführen. Das Anziehen der Blindniete muss bei den Gleitpunkten unter Benutzung einer Nietsetzlehre so erfolgen, dass ein Abstand zwischen der Unterseite des Nietkopfes und der Oberfläche der Fassadenplatte  $\geq 0,3 \text{ mm}$  verbleibt.

<sup>4</sup> DIN EN 755-2:2016-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften

Der Achsabstand zwischen den Befestigungspunkten einer Fassadenplatte darf maximal 800 mm bei Anwendung als hinterlüftete Außenwandbekleidung und 600 mm bei Deckenuntersichten betragen. Der Randabstand der Befestigungen von mindestens 30 mm ist einzuhalten (siehe Anlage 1).

### 3.1.2 Standsicherheitsnachweis

Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk ist nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen<sup>5</sup> im Einzelfall nachzuweisen.

Die Standsicherheit der Fassadenplatten "m.look" nach Abschnitt 2.1 und deren Befestigung mit den Blindnieten auf der Aluminium-Unterkonstruktion nach Abschnitt 3.1.1 ist für den im Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich unter Beachtung der folgenden Bestimmungen durch eine statische Berechnung nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen im Einzelfall nachzuweisen.

Die Beanspruchungen der Fassadenplatten und der Befestigungsmittel sind unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Unterkonstruktion<sup>6</sup> und der punkweisen Stützung der Fassadenplatten zu ermitteln.

Die Einwirkungen aus Windlast sowie die Teilsicherheitsbeiwerte für Einwirkungen  $\gamma_F$  ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Zwängungsbeanspruchungen aus Temperaturänderungen, Quellen und Schwinden brauchen bei Einhaltung der Befestigungsabstände und der Bohrlochdurchmesser nach Abschnitt 3.1.1 und Anlage 1 nicht berücksichtigt zu werden.

Die Aufnahme der Biegemomente in den Fassadenplatten nach Abschnitt 2.1 ist mit einem Bemessungswert der Biegespannung  $\sigma_{Rd}$  nachzuweisen.

#### Bemessungswert der Biegespannung $\sigma_{Rd}$

Plattendicke	Bemessungswert
7 mm	15,0 N/mm <sup>2</sup>
9 mm	12,9 N/mm <sup>2</sup>

Der Biege-E-modul der Fassadenplatten ist mit  $\geq 9500$  MPa anzusetzen.

Für den objektspezifischen Nachweis der Befestigungsmittel sind die folgenden Bemessungswerte zugrunde zu legen:

#### Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes bei Zugbeanspruchung $F_{Z,Rd}$

Plattendicke	Niet in Plattenmitte	Niet an Ecke/Rand
7 mm	0,62 kN	0,37 kN
9 mm	0,81 kN	0,49 kN

#### Bemessungswert des Bauteilwiderstandes für Abscherbeanspruchung bei Eigengewicht

$$F_{Q,Rd} = 1,19 \text{ kN}$$

Bei gleichzeitig auftretenden Zug- und Abscherkräften (aus Windsog  $[F_Z]$  und Eigengewicht

$$[F_Q]) \text{ ist folgendes einzuhalten: } \frac{F_{Z,Ed}}{F_{Z,Rd}} + \frac{F_{Q,Ed}}{F_{Q,Rd}} \leq 1,0$$

Der Nachweis der Aufnahme der Quer- und Normalkraft in den Fassadenplatten ist nicht erforderlich.

Bei der Anwendung als Deckenuntersicht im Außenbereich ist das Eigengewicht der Fassadenplatten mit dem Erhöhungsfaktor  $\alpha_G$  2,5 zu multiplizieren.

<sup>5</sup> siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de); >Service<; >Listen und Verzeichnisse<; >Technische Baubestimmungen<

<sup>6</sup> Z. B. nach E. Zuber: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidungen und Befestigungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik 1979, Heft 2, S. 45-50

### 3.1.3 Brandschutz

Das Fassadensystem "m.look" ist nichtbrennbar.

Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit gilt bei Anwendung auf massiv mineralischen Untergründen oder wenn eine eventuell vorhandene Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Mineralwollämmplatten (Rohdichte  $\geq 35 \text{ kg/m}^3$ ; Dicke mindestens 60 mm) nach DIN EN 13162 besteht. Die Tiefe des Hinterlüftungsraumes zwischen Fassadenplatte und Dämmung bzw. Untergrund muss mindestens 20 mm betragen; die Breite der Fugen zwischen den Fassadenplatten ist auf 8 mm zu begrenzen.

Bei der Ausführung sind hinsichtlich der Vorkehrungen zur Begrenzung der Brandausbreitung die Bestimmungen der Technischen Baubestimmungen zu hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1 zu beachten.

Andernfalls darf das Fassadensystem dort angewendet werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung normalentflammbar gestellt wird.

### 3.1.4 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2<sup>7</sup>.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946<sup>8</sup> für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsraum) und die Fassadenplatten nicht berücksichtigt werden.

Beim Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN 4108-4<sup>9</sup> Tabelle 2 anzusetzen.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihre Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3<sup>10</sup>.

### 3.1.5 Schallschutz

Für den Schallschutz (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109-1<sup>11</sup> und DIN 4109-2<sup>12</sup>.

## 3.2 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und an die ausführende Firma

- Antragsteller (Hersteller)

Der Antragsteller ist verpflichtet, die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und alle für eine einwandfreie Ausführung erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Ausführung des Fassadensystems "m.look" betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung des Fassadensystems "m.look" erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

7	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
8	DIN EN ISO 6946:2018-03	Bauteile – Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient – Berechnungsverfahren (ISO 6946:2017)
9	DIN 4108-4:2017-03	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
10	DIN 4108-3:2018-10	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
11	DIN 4109-1	Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
12	DIN 4109-2	Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-10.3-711**

**Seite 8 von 8 | 14. März 2019**

Die ausführende Firma hat die bauartgerechte Ausführung mit der Anlage 2 zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

**3.2.2 Eingangskontrolle der Bauprodukte**

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 durchzuführen.

**3.2.3 Montage**

Die hinterlüftete Außenwandbekleidung mit den Fassadenplatten "m.look" muss gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3.1) ausgeführt werden.

Die Blindniete sind zentrisch in die Plattenbohrungen (mit Hilfe einer Bohrlehre bei Gleitpunkten) zu setzen.

Die Fugen zwischen den Fassadenplatten dürfen offen (Breite der offenen Fugen  $\leq 8$  mm) oder in zwängungsfreier Ausführung durch nichtbrennbare Fugenprofile geschlossen sein.

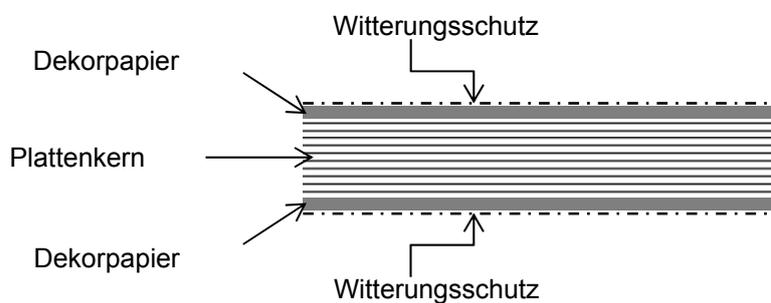
Die Schnittkanten der Platten dürfen nicht beschichtet werden.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

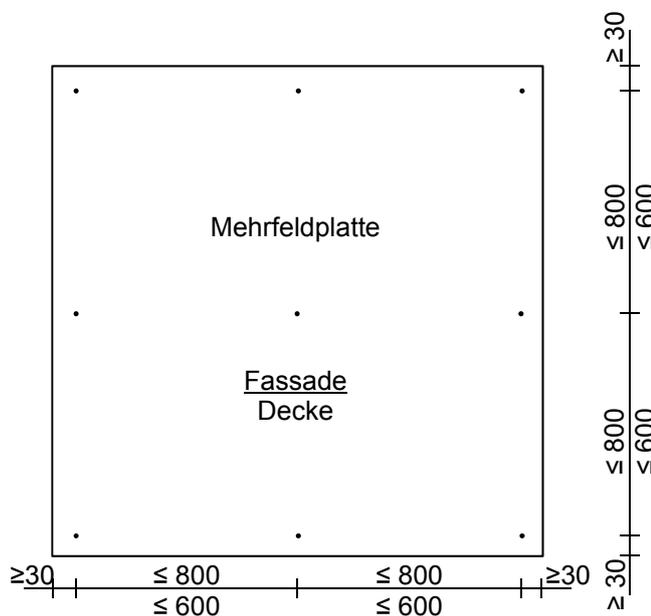
Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Renée Kamanzi-Fechner  
Referatsleiterin

Beglaubigt



Abmessungen und Befestigungsabstände	
Max. Plattenformat (L × B)	3660 mm × 1630 mm
Maximaler Befestigungsabstand	Fassade: 800 mm
	Decke: 600 mm
Mindestrandabstand	30 mm



elektronische Kopie der abz des dibt: z-10.3-711

Fassadenplatten "m.look" zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen und Deckenuntersichten

Schichtenaufbau, Abmessungen und Befestigungsabstände der Fassadenplatten

Anlage 1

Diese Bestätigung ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

**Postanschrift des Gebäudes:**

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**Beschreibung des verarbeiteten Fassadensystems nach  
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-711**

eingesetzte Schichtpressstoffplatten (gem. Abschnitt 2.1):

t = 7 mm     t = 9 mm

eingesetzte Befestigungsmittel (gem. Abschnitt 3.1.1):

Blindniet Klemmlänge: \_\_\_\_\_

eingesetzte Unterkonstruktion (gem. Abschnitt 3.1.1):

Aluminium-Unterkonstruktion, t ≥ 2 mm

Profildicke: \_\_\_\_\_

Brandverhalten des Fassadensystems nach Abschnitt 3.1.3

nichtbrennbar

normalentflammbar

**Postanschrift der ausführenden Firma:**

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.3-711 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers: \_\_\_\_\_

Fassadenplatten "m.look" zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen und Deckenuntersichten

Bestätigung der ausführenden Firma für den Bauherrn

Anlage 2